

Gemeinsame Stellungnahme

**des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der
Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union
und
des Kommissariats der deutschen Bischöfe**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren Stärkung des
bürgerschaftlichen Engagements**

Die evangelische und die katholische Kirche danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Regierungsentwurf. Nach einigen grundsätzlichen Bemerkungen gehen sie auf ausgewählte Neuregelungen ein und nehmen im Übrigen auf einzelne Anliegen der Stellungnahmen des Diakonischen Werkes der EKD (DW) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) Bezug.

I. Grundsätzliche Erwägungen

Beide Kirchen begrüßen nachdrücklich die Vereinfachung des Spendenrechts und die Ausweitung der steuerlichen Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Sie begrüßen ferner, dass der Gesetzgeber ausdrücklich mit der verstärkten Förderung des bürgerschaftlichen Engagements auf „die Bewahrung des Zusammenhalts in unserer Gesellschaft“ sowie auf die „zivilgesellschaftlich organisierte Mitmenschlichkeit“ abstellt und nicht auf die Förderung eines Substituts für staatliche Tätigkeit. Im Mittelpunkt steht demnach die Anerkennung und Förderung der „überobligationsgemäßen Tätigkeit“ der Bürger und damit des zivilgesellschaftlichen Engagements. (s. Gesetzesbegründung S. 11, 16)

Über den Entwurf hinausgehend haben sie den Wunsch, dass die Bundesregierung diese Wertschätzung der Gemeinnützigkeit „als ordnungspolitischer Größe der Zivilgesellschaft“ (DW) auch dadurch zum Ausdruck bringt, dass sie sich aktiv dafür einsetzt, dem Gemeinnützigkeitsrecht als institutionell-rechtlichem Rahmen für die gemeinwohlrelevante Tätigkeit des sog. Dritten Sektors im Europarecht den notwendigen Freiraum zu verschaffen, ohne den sich das zivilgesellschaftliche Engagement von Körperschaften und Einzelpersonen neben rein marktwirtschaftlicher oder staatlicher Bereitstellung von Angeboten für den gesellschaftlichen Bedarf nicht gleichberechtigt entfalten kann.

II. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen

Art. 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 2 (§ 3 Nr. 26 EStG-E)

Die Kirchen begrüßen die Anhebung der steuerlichen Freistellung von Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen von 1.848,- auf 2.100,-€ Sie trägt dem steigenden Aufwand für diese Tätigkeit Rechnung.

Als vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit in der Pflege werden zur Zeit auch die Hilfsdienste bei der häuslichen Pflege oder Sofortmaßnahmen für Schwerkranke oder Verunglückte durch ehrenamtlich tätige Rettungssanitäter und Ersthelfer im Rahmen der Einkommen- und Lohnsteuer-Richtlinien anerkannt. Dasselbe sollte auch für Hausnotrufdienste gelten.

Bei dieser Gelegenheit weisen die Kirchen darauf hin, dass die geltenden Ausführungsbestimmungen nicht berücksichtigen, dass diese Dienste feste Bereitschaftszeiten erfordern, um überhaupt ihre Zielsetzung effizient und zeitnah erfüllen zu können.

Die Kirchen treten dafür ein, in diesen Fällen den Begriff der „Pflege“ nicht so eng auszulegen, dass die Bereitschaftszeit nicht als Pflege gewertet und daher der Entschädigungsbetrag im Sinne von § 3 Nr.26 EStG als steuerfrei nur anteilig in Bezug auf die konkrete Einsatzzeit anerkannt wird.

Dies ist nicht nur schädlich für die Motivation der Personen, die sich für diesen Dienst ehrenamtlich zur Verfügung stellen. Es berücksichtigt auch nicht, dass die Einnahmen sich nicht an einer Vergütung für hauptamtlich Beschäftigte orientieren, sondern den Charakter einer Aufwandsentschädigung haben, der naturgemäß an den Aufwendungen orientiert ist, die nicht von dem Verhältnis zwischen Einsatz- und Bereitschaftszeit bestimmt sind. Wenn nach Einsatz- und Bereitschaftszeit unterschieden wird, geraten die nebenberuflich tätigen Rettungssanitäter mit einem Teil ihrer Aufwandserstattung in die Steuer- und Versicherungspflicht, auch wenn sie den an sich steuerfreien Höchstbetrag an nebenberuflichen Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG nicht überschreiten. Überdies nötigt diese Unterscheidung den Trägern der Dienste sowie den nebenamtlich Tätigen zusätzliche, unverhältnismäßige Dokumentationspflichten auf.

Die Kirchen halten es deshalb für geboten, den Begriff der Pflege im Sinne einer Tätigkeit für alte, kranke oder behinderte Menschen auszulegen und angesichts der organisatorischen und faktischen Einheit von notwendigen Bereitschaftszeiten und eigentlichen Einsätzen zwischen diesen auch steuerrechtlich nicht mehr künstlich zu unterscheiden.

Der Intention des § 3 Nr. 26 EStG entsprechend unterstützen die Kirchen auch das Anliegen des Bundesrates und der Wohlfahrtsverbände, die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer im Sinne von § 1908i Abs. 1 i. V. m. § 1835a BGB steuerlich entsprechend zu behandeln. Sie schließen sich dem Formulierungsvorschlag des Bundesrates und der Begründung für einen § 3 Nr. 26a EStG-neu voll an.

Zu Nr. 3 Buchst a (§ 10b Abs. 1 EStG-E)

Die Neufassung der Vorschrift erreicht durch den Direktbezug auf vereinheitlichte, gesetzlich definierte, förderungswürdige Zwecke in den §§ 52 - 54 der Abgabenordnung und durch die Vereinheitlichung der Fördersätze eine erhebliche Vereinfachung des Spendenrechts mit der entsprechenden Entlastung für die zuwendungsberechtigten Körperschaften. Sie verbindet dies mit einer großzügigen Anhebung der Höchstgrenzen für steuerfreie Zuwendungen. Mitgliedsbeiträge sind zwar für bestimmte gemeinnützige Zwecke weiterhin als Sonderausgaben nicht abzugsfähig, allerdings ist diese Einschränkung, soweit sie kulturelle Zwecke betrifft, auf „kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen“ begrenzt, sodass neben Spenden in Zukunft auch Mitgliedsbeiträge zugunsten kultureller Einrichtungen als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Schließlich können den Höchstbetrag überschreitende Zuwendungen auch in den Folgejahren im Rahmen der Höchstbeträge ohne zeitliche Beschränkung geltend gemacht werden.

Diese Aspekte der Neufassung von § 10b Abs.1 EStG werden von den Kirchen besonders befürwortet. Die Kirchen begrüßen auch, dass die Vereinfachung erzielt werden konnte, ohne die §§ 52-54 AO zusammenzufassen, da die Tatbestände der §§ 53 und 54 AO nicht mit den Tatbeständen des § 52 AO vergleichbar sind.

Zu Nr. 3 Buchst. b (§ 10b Abs. 1a S. 1 und 2 EStG-E)

Positiv bewerten die Kirchen ebenfalls die Anhebung des Förderbetrages für zusätzliche steuerfreie Zuwendungen in den Kapitalstock einer Stiftung sowie die Aufhebung der Beschränkung dieses Fördertatbestandes auf deren Neugründung. Sie gehen davon aus, dass bei der Anhebung der Förderhöchstgrenzen insgesamt auf ein Gleichgewicht der Förderung der Zwecke unabhängig von der Rechtsform geachtet wurde.

Zu Nr. 3 Buchst. d (§ 10b Abs. 4 S. 3 EStG-E)

Die Kirchen unterstützen die geplante Absenkung des Haftungssatzes von 40 % auf 30 %.

Zu Nr.4 (Abschnitt 2c § 34 h EStG-E)

Die Kirchen begrüßen, dass mit dieser Vorschrift erstmalig unentgeltlich geleistete ehrenamtliche Tätigkeit steuerlich durch einen Abzug von der Steuerschuld gefördert werden kann.

Allerdings geben die Kirchen zu bedenken, dass die Begrenzung der Förderung auf ehrenamtliche Tätige zugunsten „mildtätiger“ Zwecke eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den ehrenamtlich Tätigen zugunsten anderer gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke darstellt. Der vorgesehene Anwendungsbereich wäre in der Fassung des Gesetzentwurfs auch enger als in den Fällen des § 3 Nr. 26 EStG, in denen Ehrenamtlichen immerhin eine steuerfreie Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann. Diese Ungleichbehandlung der unentgeltlich ehrenamtlich Tätigen erscheint unter dem Aspekt der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sachlich nicht gerechtfertigt.

Art. 5 Änderung der AbgabenordnungZu Nr. 1 (§ 52 Abs. 2 AO-E)

Die Kirchen begrüßen die Zusammenführung der förderungswürdigen gemeinnützigen Zwecke in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung. Der Katalog dieser Zwecke ist abschließend formuliert. Wir bitten, die vielfältige Anregung zu prüfen, den Katalog offen, d. h. als beispielhafte Aufzählung zu fassen. Dies ermöglicht, neue Entwicklungen im gemeinnützigen Sektor fördernd aufzugreifen, ohne eine Gesetzesänderung abwarten zu müssen. Ein nicht abschließend gefasster Katalog ermöglicht auch, neue Entwicklung ad experimentum zu fördern, um zu sehen, wie sich diese neuen Formen bewähren. Die Öffnung würde u. a. erlauben, neue Ausprägungen wie Freiwilligenagenturen oder Selbsthilfekontaktstellen in die Förderung mit einzubeziehen, soweit dies bislang noch nicht gegeben ist.

Zu Nr. 4 und Nr. 5 (§ 64 Abs. 3 und § 67a Abs. 1 AO-E)

Die vorgesehene Anhebung der Besteuerungsgrenze auf 35.000 € wird begrüßt.

Art. 7 Änderung des UmsatzsteuergesetzesZu § 23a Abs. 2 UStG-E

Die Kirchen begrüßen die Anhebung der Grenze der steuerpflichtigen Umsätze, bis zu der der Durchschnittssteuersatz von 7 % angewandt werden kann, auf 35.000,- € ebenfalls im Umsatzsteuerrecht.

III. Absicherung des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts im Europarecht

Wie eingangs angesprochen begrüßen es die Kirchen außerordentlich, dass der Gesetzentwurf das ehrenamtliche Engagement um seiner selbst willen fördern will, weil Menschen, die sich selbstlos engagieren, die Wertschätzung des Staates verdienen und zusätzliche Förderung geeignet ist, noch mehr Menschen für dieses Engagement zu motivieren. Sie begrüßen auch, dass der Gesetzentwurf das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht in keiner Weise einschränkt. Die einzelnen Bürgerinnen und Bürger können auch künftig einen breiten Bereich des selbstorganisierten gemeinwohlorientierten Handelns finanziell und durch zeitliches Engagement unterstützen und werden dabei steuerlich entlastet. Sie können ebenfalls in einer Vielzahl von gemeinnützig tätigen, nicht erwerbsorientierten Organisationen ehrenamtlich mitwirken, denen der Staat neben gewerblichen Anbietern einen eigenen Rechtsraum wirtschaftlichen und ideellen Handelns nach besonderen Regeln und Auflagen einräumt.

Die Kirchen begrüßen also den Gesetzentwurf in diesem Sinne, möchten jedoch gleichzeitig - ebenso wie die Stellungnahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und des Diakonischen Werkes der EKD - darauf hinweisen, dass das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht bisweilen in einem Spannungsverhältnis zum Europarecht stehen kann. Sie befürchten, dass das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht durch bestimmte Bereiche des Europarechts zurückgedrängt wird, insbesondere durch das Wettbewerbs- und Beihilferecht, aber auch durch das Vergaberecht.

Die Besonderheiten sozialer und gemeinnütziger Dienste und Tätigkeiten müssen in diesen Bereichen ausreichend berücksichtigt werden. Das System der Gemeinnützigkeit bzw. der selbstlosen Leistungserbringung nimmt nach einer Äußerung der Bundesregierung (2.8.2005 Presseerklärung Nr. 311/05) als Teil der Identität der Bundesrepublik Deutschland den Rang eines kulturellen Wertes ein und stellt zugleich ein schützenswertes, ständig weiterzuentwickelndes Gut dar. Diese Sicht wird von den Kirchen voll geteilt.

Die beiden großen Kirchen haben daher die Bitte an die Bundesregierung, dafür zu sorgen, dass die Non-Profit-Organisationen im Unterschied zu staatlichen und unternehmerischen Leistungserbringern auch im Europarecht als ein „aliud“ behandelt werden, die nach anderen Gesetzmäßigkeiten handeln und daher auch rechtlich entsprechend zu behandeln sind, ohne dass dabei wettbewerbsverzerrende Aspekte vernachlässigt werden müssen. Dies setzt voraus, dass das Europarecht, insbesondere das europäische Wettbewerbs-, Beihilfe- und Vergaberecht, die Grundlagen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts respektiert.

Berlin, den 06. 06. 2007